

Manipulative Maschinen

Strafrechtliche Regulierung des Einsatzes von Social Bots zur Manipulation der öffentlichen Meinungsbildung im Internet

von Marc-Philipp Bittner

Social Bots sind Profile in sozialen Netzwerken, die durch Computerprogramme automatisiert werden, aber den Anschein erwecken, dass ein menschlicher Nutzer kommuniziert. Sie zählen zu den Phänomenen, die unter dem Schlagwort der Desinformation kritisch beäugt werden. In der Rechtswissenschaft sind Social Bots bisher vielfach aus öffentlich-rechtlicher Perspektive untersucht worden. Insbesondere ist diskutiert worden, mit welchen öffentlich-rechtlichen Instrumenten die schädlichen Effekte von Social Bots reguliert werden sollten und – angesichts konfligierender Grundrechtspositionen – könnten. Vereinzelt sind auch mögliche Strafbarkeitsrisiken bereits ausgeleuchtet worden. Die Abhandlung ergänzt die rechtswissenschaftliche Debatte um einen kriminalpolitischen Beitrag. Sie widmet sich der Frage, ob eine spezifische strafrechtliche Regulierung von Social Bots zulässig und empfehlenswert wäre.

Zunächst werden die tatsächlichen Grundlagen von Social Bots untersucht. Hier wird unter anderem der Verlauf einer eigenen Feldstudie geschildert. Besonderes Gewicht wird auf die Frage gelegt, welche Verbreitung von Social Bots empirisch nachweisbar ist. Sodann wird geprüft, inwieweit Strafbarkeitsrisiken schon nach geltendem Recht bestehen, wenn Social Bots eingesetzt werden. Schwerpunkte liegen auf den Inhaltsverbreitungsdelikten (vgl. § 11 Abs. 3 StGB), den Ehrdelikten und dem Computerstrafrecht. Die Untersuchung zeigt, dass potentiellen Tätern viele schädliche Einflussmöglichkeiten von Social Bots schon nach geltendem Strafrecht genommen sind.

Im Hauptteil werden vier strafrechtliche Regulierungsansätze verfassungsrechtlich und kriminalpolitisch durchdacht: ein abstraktes Gefährdungsdelikt, ein Eignungsdelikt, ein Qualifikationstatbestand und eine Strafzumessungslösung. Zu Beginn werden Maßstäbe hergeleitet, anhand derer eine mögliche Neukriminalisierung überprüft werden kann. Einerseits wird dargestellt, wie die Gestaltungsfreiheit des Strafgesetzgebers verfassungsrechtlich begrenzt wird, andererseits wird ein Maßstab rechtspolitischer Bewertung entwickelt. Sodann werden die Regulierungsansätze im Detail geprüft. Hier wird insbesondere diskutiert, inwieweit der Einsatz von Social Bots dem Schutzbereich von Grundrechten unterfällt, ob sich ein spezifisches strafrechtliches Rechtsgut identifizieren lässt, das durch eine strafrechtliche Regulierung von Social Bots geschützt würde, welche Regelungsalternativen zu erwägen sind und ob es sich bei einer Neukriminalisierung lediglich um symbolische Gesetzgebung handeln würde.

Im Ergebnis müssen alle Ansätze verworfen werden: Abstraktes Gefährdungsdelikt und Eignungsdelikt wären bereits verfassungsrechtlich unzulässig. Ein Qualifikationstatbestand wäre zwar verfassungsrechtlich zulässig, rechtspolitisch jedoch nicht zu empfehlen. Eine Erfassung des Einsatzes von Social Bots über die Grundsätze der Strafzumessung wäre schließlich als zu unbestimmt, inkohärent und nicht vollzugstauglich abzulehnen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der Einsatz von Social Bots zur Manipulation der öffentlichen Meinungsbildung im Internet *nicht* mit den Mitteln des Strafrechts reguliert werden sollte.